

Aufgrund der Art. 2, 3 Abs. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Großhabersdorf folgende

## Satzung:

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGSWAS) vom 09.08.1993, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 30.08.2000 wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Betrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,72 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	4,04 €

2.) § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verrechnungsgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Zähler und einer Nenngröße des Wasserzählers

Qn 2,5	1,50 €/Monat
Qn 6,0	2,60 €/Monat
Qn 10,0	3,60 €/Monat
Qn 15,0	5,00 €/Monat
DN 80	25,50 €/Monat
DN 100	30,70 €/Monat

3.) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 0,82 €/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

4.) In § 10 Abs. 4 wird „4,00 DM/m<sup>3</sup>“ durch „2,05 €/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

5.) § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für Bauwasser wird ein Pauschalbetrag von

a) für ein Einfam.-Wohnhaus	51,00 €
b) für ein Zweifam.-Wohnhaus	77,00 €
c) für ein Drei- und Mehrfam.-Wohnhaus	102,00 €
d) für gewerbliche Bauten	102,00 €

erhoben.

## § 2

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSEWS) vom 09.08.1993, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 16.11.2000 wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Der Betrag beträgt

- |                                                                             |         |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche                                  | 1,89 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche                                         | 12,02 € |
| 2. Der Betrag beträgt für zusätzlich geschaffene Geschoßfläche (§ 5 Abs. 7) |         |
| pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche                                            | 5,83 €  |

2.) In § 10 Abs. 1 wird „6,30 DM/m<sup>3</sup>“ durch „3,11 €/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

## § 3

Die Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage und die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage vom 16.11.1989 wird in § 6 Abs. 2 wie folgt geändert:

Der Betrag beträgt

- |                                         |        |
|-----------------------------------------|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,95 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | 6,20 € |

## § 4

In der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer vom 20.11.1980, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.03.1988 werden in § 5 „45,00 DM“ durch „23,00 €“ und „75,00 DM“ durch „38,50 €“ ersetzt.

## § 5

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen im Friedhof Oberreichenbach (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.10.1998 wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- |                                                         |         |
|---------------------------------------------------------|---------|
| Kindergräber                                            |         |
| a) Erstmalige Verleihung des Grabnutzungsrechtes        | 51,00 € |
| b) Verlängerung des Grabnutzungsrechtes je Nutzungszeit | 51,00 € |

2.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wahlgräber		
a) einfaches Grab und Urnengrab		77,00 €
b) Doppelgrab (Familiengrab)		154,00 €
c) Dreifachgrab		231,00 €
d) Vierfachgrab		308,00 €

3.) In § 4 Abs. 3 wird „100,00 DM“ durch „51,00 €“ ersetzt.

4.) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Leichenhalle		
a) Benutzung:		77,00 €
b) Benutzung bei Überführung nach einem anderen Friedhof		51,00 €/Tag
c) Desinfektion oder Reinigung bei undichten Särgen:		Kosten nach Aufwand

5.) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Grabherstellung		
a) Kindergrab	0,80 m tief	77,00 €
	1,10 m tief	87,00 €
	1,30 m tief	87,00 €
b) einfaches Grab	1,80 m tief	256,00 €
c) Urnengrab		77,00 €

6.) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

a) Genehmigung eines Grabmales:		
5 % des Anschaffungspreises der Anlage, einschließlich Mehrwertsteuer. Der Betrag ist vom Lieferanten des Grabmales bei Genehmigung an die Gemeinde zu entrichten.		
b) Gestattung von Ausnahmen von der Friedhofssatzung		10,00 €
c) Umschreibung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechtes		7,50 €
d) Ausgrabung einer Leiche		256,00 €
e) Umbettung nach Ausgrabung auf dem Friedhof oder Verbringung nach einen anderen Friedhof nach	nach Aufwand des beauftragten Bestattungsunternehmens	
f) Gemeindliche Aufsichtsgebühr bei Ausgrabung und Umbettung durch Leichentransportunternehmen		26,00 €
g) Schriftliche Auskunft aus der Grabkartei		5,00 €
h) Verwaltungsgebühr für Beerdigungen und Urnenbeisetzung		26,00 €

- i) Standsicherheit: Anordnung zur Mängelbeseitigung nach erfolgloser vorheriger Aufforderung 10,00 €

## § 6

§ 7 der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Leichenhalle (Leichenhallensatzung vom 13.08.1968 zuletzt geändert mit der Satzung vom 25.04.1974 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                                      |                     |
|------------------------------------------------------|---------------------|
| a) Benutzung                                         | 51,00 €             |
| b) Desinfektion oder Reinigung bei undichten Särgen: | Kosten nach Aufwand |
| c) Reinigung der Halle                               | 36,00 €             |

## § 7

In § 6 Abs.1 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe wird „35,00 DM“ durch „17,90 €“ ersetzt.

## § 8

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2.) Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die geänderten Satzungen neu bekanntzumachen.

Großhabersdorf, 05. November 2001  
Gemeinde Großhabersdorf

Lang  
1. Bürgermeister

